

Tarifbestimmungen NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH

1	Geltungsbereich	2
2	Tarifsystem	2
2.1	Räumliche Gliederung und Preisbildung	2
2.2	Produkte	2
2.3	Allgemeine Bestimmungen	2
2.3.1	Fahrpreis	2
2.3.2	Entwertung und Kontrolle	2
2.3.3	Übertragbarkeit	3
2.3.4	Ermäßigung	3
3	Tarifsortiment	3
3.1	Fahrkarten für Gelegenheitsnutzer	3
3.1.1	Einzelfahrt	3
3.1.2	Hin- und Rückfahrt	3
3.1.3	Tageskarte 1+	3
3.1.4	Tageskarte 2+	3
3.2	Zeitkarten Jedermann	4
3.2.1	Wochenkarte	4
3.2.2	Monatskarte	4
3.2.3	Abo-Karten (Abo-Monatskarte, Abo-Monatskarte Partner)	4
3.2.4	Schnupper-Abo- Monatskarte	4
3.3	Zeitkarten Ausbildungsverkehr	4
3.3.1	Wochenkarte Ausbildung	5
3.3.2	Monatskarte Ausbildung	5
3.3.3	Schüler/Azubi-Abo und Schüler/Azubi-Abo Geschwister	5
3.4	JugendFreizeit-Abo	6
3.5	Monatskarte Sozialtarif	6
4	Serviceentgelt	6
5	Unentgeltliche Beförderung	6

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für den Transport von Gegenständen und Tieren auf den Linien der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH.

2 Tarifsystem

2.1 Räumliche Gliederung und Preisbildung

Die Haltestellen im Verkehrsgebiet für den NAHBUS-Nordwestmecklenburg-Tarif sind Tarifzonen zugeordnet (vgl. Anlage Zonenplan).

Einzel-, Hin- und Rückfahrt- und Tageskarten werden in 5 Preisstufen angeboten. Die Preisbildung orientiert sich an der Anzahl der befahrenen Zonen der üblichen ÖPNV-Verbindung von Start- zur Zielzone und kann der Anlage Distanzmatrix entnommen werden.

Zeitkarten mit Gültigkeit von mehr als einem Tag sind für 3 Preisstufen erhältlich:

- ▶ Preisstufe A (Zone 10 bis 13)
- ▶ Preisstufe B (Regional bis 50 km bzw. Fahrtstrecke Wohnort-Ausbildungsstätte bis 50 km)
- ▶ Preisstufe C (Netz bzw. Fahrtstrecke Wohnort-Ausbildungsstätte ab 50 km)

2.2 Produkte

Das Tarifsortiment beinhaltet folgende Produkte für unterschiedliche Zielgruppen, die unter Punkt 3 im Einzelnen erläutert werden:

- ▶ Fahrkarten für Gelegenheitsnutzer
 - ▶ Einzelfahrt
 - ▶ Hin- und Rückfahrt
 - ▶ Tageskarten
- ▶ Zeitkarten Jedermann
 - ▶ Wochen- und Monatskarte
 - ▶ Abo-Karten mit Partnerangebot
- ▶ Zeitkarten Ausbildung und Freizeit
 - ▶ Wochen- und Monatskarte Ausbildung
 - ▶ Jahreskarte Schüler/Azubi Abo und Schüler/Azubi-Abo Geschwister
- ▶ JugendFreizeit-Abo
- ▶ Monatskarte Sozialtarif

2.3 Allgemeine Bestimmungen

2.3.1 Fahrpreis

Der Fahrpreis ist jeweils der aktuell gültigen Tariftabelle zu entnehmen.

2.3.2 Entwertung und Kontrolle

Sämtliche Fahrausweise ohne Aufdruck des Gültigkeitszeitraumes sind bei Fahrtantritt zu entwerten. Im Stadtverkehr erfolgt die Entwertung von im Vorverkauf erworbenen Fahrscheinen an den Entwertern in den Fahrzeugen. Sofern diese nicht vorhanden sind, muss die Entwertung des Fahrscheines vom Fahrpersonal erfolgen.

Beim Betreten des Fahrzeuges sind entwertete Karten sowie Zeitkarten unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal sichtbar vorzuzeigen. Im Vorverkauf erworbene Fahrscheine sind unverzüglich zu entwerten bzw. durch das Fahrpersonal entwerten zu lassen.

2.3.3 Übertragbarkeit

Alle Zeitkarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Sofern nicht bereits aufgedruckt, ist auf dem Ticket der Name und Vorname des Nutzungsberechtigten in Druckbuchstaben leserlich einzutragen. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen. Zeitkarten ohne diese Eintragung sind ungültig.

2.3.4 Ermäßigung

Schulpflichtige Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr erhalten auf das Einzelticket und die Hin- und Rückfahrt 25 % Ermäßigung. Schüler müssen durch Schülerschein bzw. eines vergleichbaren Berechtigungsnachweises ihr Alter nachweisen.

3 Tarifsortiment

3.1 Fahrkarten für Gelegenheitsnutzer

3.1.1 Einzelfahrt

Die Einzelfahrkarte berechtigt zu einer Fahrt inkl. notwendiger Umstiege zwischen der Start- und Zielzone. Die Einzelfahrt wird für die Preisstufen 1 bis 5 ausgegeben. Die zeitliche Gültigkeit ist in der Preisstufe 1 auf maximal 60 Minuten sowie in den Preisstufen 2 bis 5 auf 120 Minuten begrenzt.

3.1.2 Hin- und Rückfahrt

Die Hin- und Rückfahrkarte berechtigt zu zwei Fahrten inkl. notwendiger Umstiege zwischen der Start- und Zielzone. Die Rückfahrt muss dabei am gleichen Tag wie die Hinfahrt angetreten werden. Die Hin- und Rückfahrt wird für die Preisstufen 1 bis 5 ausgegeben. Die zeitliche Gültigkeit ist dabei je Fahrtrichtung in der Preisstufe 1 auf maximal 60 Minuten sowie in den Preisstufen 2 bis 5 auf 120 Minuten begrenzt.

Die Hin- und Rückfahrkarte ist unaufgefordert vorzuzeigen. Fahrscheine, die im Vorverkauf bzw. im Fahrzeug erworben wurden, sind sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt mit Fahrtantritt unverzüglich und für jede Fahrt separat zu entwerten bzw. durch das Fahrpersonal entwerten zu lassen.

3.1.3 Tageskarte 1+

Die Tageskarte 1+ berechtigt einen Erwachsenen am Tag der Entwertung zu beliebig vielen Fahrten zwischen der Start- und Zielzone oder im Gesamtnetz (Preisstufe 5).

Die **Mitnahme** beliebig vieler eigener **Kinder oder Enkel** bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist gestattet.

3.1.4 Tageskarte 2+

Die Tageskarte 2+ berechtigt zwei Erwachsenen am Tag der Entwertung zu beliebig vielen Fahrten zwischen der Start- und Zielzone oder im Gesamtnetz (Preisstufe 5).

Die Tageskarte 2+ berechtigt zur Mitnahme beliebig vieler eigener **Kinder oder Enkel** bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

3.2 Zeitkarten Jedermann

3.2.1 Wochenkarte

Die Geltungsdauer der Wochenkarten beträgt sieben Tage. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag der Woche an ausgegeben werden. Die Geltungsdauer endet am letzten Geltungstag (24 Uhr). Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Rahmen der gelösten Preisstufe (Preisstufe A: Zonen 10 bis 13, Preisstufe B: auf der gewählten Relation, Preisstufe C: netzweit).

3.2.2 Monatskarte

Monatskarten gelten einen Monat. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24.00 Uhr) des Folgemonats. Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Rahmen der gelösten Preisstufe (Preisstufe A: Zonen 10 bis 13, Preisstufe B: auf der gewählten Relation, Preisstufe C: netzweit).

3.2.3 Abo-Karten (Abo-Monatskarte, Abo-Monatskarte Partner)

Die Abo-Monatskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Rahmen der gelösten Preisstufe (Preisstufe A: Zonen 10 bis 13, Preisstufe B: auf der gewählten Relation, Preisstufe C: netzweit). Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr. Danach ist eine Kündigung jederzeit zum Monatsende möglich. Es geltenden die Geschäftsbedingungen der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH für Abonnements.

Die **Abo-Monatskarte** berechtigt **eine Person** zur Nutzung. Mit der **Abo-Monatskarte Partner** erhält **eine weitere Person**, die unter gleicher Anschrift gemeldet ist, eine separate Karte beliebiger Preisstufe. Die Berechtigung zum Bezug der Abo Monatskarte Partner endet mit der Kündigung der Abo Monatskarte der ersten Person. Eine separate Kündigung der **Abo-Monatskarte** sowie **Abo-Monatskarte Partner** ist nicht möglich.

3.2.4 Schnupper-Abo- Monatskarte

Die Schnupper-Abo-Monatskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Rahmen der gelösten Preisstufe (Preisstufe A: Zonen 10 bis 13, Preisstufe B: auf der gewählten Relation, Preisstufe C: netzweit).

Die Laufzeit beträgt drei Monate. Danach endet das Abo und verlängert sich nicht automatisch. Es geltenden die Geschäftsbedingungen der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH für Abonnements.

3.3 Zeitkarten Ausbildungsverkehr

Berechtigt zur Nutzung von Zeitkarten Ausbildungsverkehr sind Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum 27. Geburtstag.

Voraussetzung für die Nutzung der Zeitkarten für den Ausbildungsverkehr ist eine Stammkarte mit Foto und Namenseintrag. Diese Stammkarte wird durch die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH gegen Vorlage eines gültigen **Berechtigungsnachweises** der Bildungseinrichtung über den Zeitraum der Ausbildung und ein gültiges Passbild ausgestellt. Für Schüler und Auszubildende ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist dieser zur Verlängerung der Stammkarte jährlich vorzulegen, bei Studenten für das jeweilige Studiensemester.

3.3.1 Wochenkarte Ausbildung

Die Wochenkarte Ausbildung berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Bereich Wismar (Tarifzonen 10 bis 13) oder gemäß Aufdruck auf der gewählten Relation zwischen Wohnort und Schule bzw. Ausbildungsstätte.

Bei Auszubildenden sind für die Wege zu Berufsschule und Arbeitsstätte auch zwei Relationen möglich. Beim Kauf der Karte ist die entfernungsmaßig längere Relation (Hauptrelation) zu erwerben. Die Hauptrelation wird beim Erwerb der Karte aufgedruckt, die zweite Relation ist handschriftlich vom Fahrgast einzutragen.

Im Zeitraum von Montag bis Freitag ab 14 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind ganztägig beliebig vielen Fahrten auf allen Linien der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH unabhängig von der aufgedruckten Fahrtstrecke im Rahmen des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes und der gelösten Preisstufe inkludiert.

Die Geltungsdauer beginnt am Montag um ab 0.00 Uhr und endet mit dem Ablauf des 7. Tages (Sonntag) um 24.00 Uhr.

Die Berechtigung ist mittels Stammkarte bei Erwerb und Kontrolle des Fahrscheins nachzuweisen.

3.3.2 Monatskarte Ausbildung

Die Monatskarte Ausbildung berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Bereich Wismar (Tarifzonen 10 bis 13) oder gemäß Aufdruck auf der gewählten Relation zwischen Wohnort und Schule bzw. Ausbildungsstätte. Bei Auszubildenden sind für die Wege zu Berufsschule und Arbeitsstätte auch zwei Relationen möglich. Beim Kauf der Karte ist die entfernungsmaßig längere Relation (Hauptrelation) zu erwerben. Die Hauptrelation wird beim Erwerb der Karte aufgedruckt, die zweite Relation ist handschriftlich vom Fahrgast einzutragen.

Im Zeitraum von Montag bis Freitag ab 14 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind ganztägig beliebig vielen Fahrten auf allen Linien der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH unabhängig von der aufgedruckten Fahrtstrecke im Rahmen des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes und der gelösten Preisstufe inkludiert. Vom Landkreis ausgegebene Schülerkarten gelten darüber hinaus auch in den auf den Gültigkeitszeitraum folgenden Sommerferien.

Die Gültigkeitsdauer beginnt am 1. Tag ab 0.00 Uhr und endet am letzten Tag des aufgedruckten Monats um 24.00 Uhr.

Die Berechtigung ist mittels Stammkarte bei Erwerb und Kontrolle des Fahrscheins nachzuweisen.

3.3.3 Schüler/Azubi-Abo und Schüler/Azubi-Abo Geschwister

Das Schüler/Azubi-Abo ist ein Abonnement-Angebot der Monatskarte Ausbildung. Im Zeitraum von Montag bis Freitag ab 14 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind ganztägig beliebig vielen Fahrten auf allen Linien der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH unabhängig von der aufgedruckten Fahrtstrecke im Rahmen des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes und der gelösten Preisstufe inkludiert.

Die Mindestlaufzeit des Abonnements beträgt ein Jahr. Danach ist eine Kündigung jederzeit zum Monatsende möglich. Bei Abschluss der Ausbildung, Schul- oder Wohnortwechsel wird ein Sonderkündigungsrecht zum jeweils nächstliegenden Monatsende eingeräumt. Die Abo-Karte ist für den jeweils aufgedruckten Kalendermonat gültig.

Es gelten die Geschäftsbedingungen der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH für Abonnements.

Das **Schüler/Azubi-Abo Geschwister** kann zusätzlich zum **Schüler/Azubi-Abo** von einem weiteren Geschwisterkind, sofern unter gleicher Anschrift gemeldet, erworben und genutzt werden. Es gelten die Anspruchsvoraussetzungen (Stammkarte) für Fahrkarten des Ausbildungsverkehrs gem. Kap. 3.3. Die Berechtigung zum Bezug des **Schüler/Azubi-Abos Geschwister** endet mit der Kündigung des **Schüler/Azubi-Abos** für die 1. Person.

3.4 JugendFreizeit-Abo

Das JugendFreizeit-Abo berechtigt alle Personen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr im Zeitraum von Montag bis Freitag ab 14 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern ganztägig zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH.

Das JugendFreizeit-Abo wird als Jahreskarte ausgegeben.

Es gelten die Geschäftsbedingungen der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH für Abonnements.

3.5 Monatskarte Sozialtarif

Monatskarten Sozialtarif gelten einen Monat. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24.00 Uhr) des Folgemonats. Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Rahmen der gewählten Preisstufe für Leistungsempfänger nach SGB II, SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Voraussetzung für die Nutzung der Monatskarte zum Sozialtarif ist eine Berechtigungskarte mit Foto und Namenseintrag. Diese ist gegen Vorlage eines gültigen **Bewilligungsbescheides des Landkreises/Agentur für Arbeit** für den Zeitraum der Bewilligung, maximal jedoch 6 Monate erhältlich. Gegen Nachweise kann die Geltungsdauer der Berechtigungskarte um jeweils maximal weitere 6 Monate verlängert werden.

4 Serviceentgelt

Für die Inanspruchnahme flexibler Bedienformen wird zusätzlich zum Tarif ein Serviceentgelt in Höhe von 1,00 Euro pro Fahrt erhoben. Das Serviceentgelt entfällt für Inhaber eines Ausweises lt. § 145 (I) Sozialgesetzbuch – IX. Buch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

5 Unentgeltliche Beförderung

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, längsten jedoch bis zum Erreichen der Schulpflicht, werden in Begleitung einer weiteren Person im Alter von mindestens 10 Jahren unentgeltlich befördert.

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach § 145 (1) Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Unter Berücksichtigung der Beförderungsbedingungen (Gefahrenabwehr, Aufsichtspflicht) sowie der Kapazität können weiterhin unentgeltlich transportiert werden:

- ▶ Gepäck, für das besonderer Platz beansprucht wird und wenn es der Fahrgast selbst transportieren kann. Gepäck und sonstige Gegenstände werden nicht befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung der Betriebsdurchführung gefährdet und andere Fahrgäste belästigt werden.
- ▶ Kinderwagen, werden unentgeltlich befördert, wenn diese zur Beförderung von Kleinkindern genutzt werden
- ▶ Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel (Rollator)
- ▶ angeleinte Hunde, Kleintiere in geeigneten Behältern

Anspruch auf einen besonderen Platz oder Sitzplatz zur Ablage besteht dabei nicht.